

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. MÄRZ 2021

93. JAHRGANG, NR. 3

Inhalt

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 46	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2021).....	37	Nr. 55	Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2021	50
Nr. 47	Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz.....	38	Nr. 56	Ausgabe der Heiligen Öle für die Gemeinden des Erzbistums	50
Der Erzbischof von Berlin			Nr. 57	Meldung von Pontifikalhandlungen für 2022	50
Nr. 48	Beschluss 6/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.11.2020	39	Nr. 58	Pontifikalhandlungen im Jahr 2020	51
Nr. 49	Beschluss 7/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.11.2020	40	Nr. 59	Bewerbung zur Ausbildung für den pastoralen und priesterlichen Dienst im Erzbistum Berlin 2021/22	52
Nr. 50	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2020	40	Nr. 60	Stellenausschreibung Schulleiter/in (m/w/d) für die Katholische Schule Sankt Hildegard.....	52
Nr. 51	Beschluss der Regionalkommission Ost zur Corona-Einmalzahlung.....	44	Nr. 61	Stellenausschreibungen ständige/r Vertreter/in (m/w/d) der Schulleitung für die Katholische Schule Sankt Paulus - Grundschule	53
Nr. 52	Zweites Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie	44	Nr. 62	Stellenausschreibung ständige/r Vertreter/in (m/w/d) der Schulleitung für die Katholische Schule Sankt Marien - ISS	54
Erzbischöfliches Ordinariat			Nr. 63	Stellenausschreibung Oberstufenkoordinator/in (m/w/d) für das Katholische Schule Schulzentrum Bernhardinum - Gymnasium	54
Nr. 53	Hinweise zu den Änderungen des Codex Iuris Canonici im Tauf- und Kirchengliederungsrecht sowie im Eherecht durch das Motu proprio „De Concordia inter Codices“ vom 31. Mai 2016.....	45	Nr. 64	Stellenausschreibung Pädagogische/r Koordinator/in (Sek II) für die Katholische Schule St. Marien - ISS	55
Nr. 54	Antrag auf ersatzweise Vornahme einer Amtshandlung an nicht-katholischen Christen.....	49	Nr. 65	Personalien	55
			Nr. 66	Todesfälle	55

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 46 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2021)

Liebe Schwestern und Brüder,

in den Gottesdiensten am Palmsonntag richten wir traditionell unseren Blick auf die biblischen Gebiete im Na-

hen und Mittleren Osten. Seit vielen Jahren hören wir von dort von politischen und religiösen Spannungen, von Terror und Krieg.

Und doch ist es die Region, in der wir den Spuren Jesu bis heute begegnen können. Pilger aus aller Welt lassen sich hier vom irdischen Lebensweg Jesu berühren. Dabei treffen sie auch auf die kleine christliche Gemein-

schaft vor Ort. Unter schwierigen Bedingungen verkündet sie die Frohe Botschaft und setzt sich für Versöhnung und Toleranz unter Juden, Christen und Muslimen ein.

Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Kinder in Not, Behinderte, alte Menschen und Migranten – darunter sehr viele Frauen – finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen. Viele Pilger haben auf ihren Reisen diese Institutionen kennengelernt und durch Spenden unterstützt.

Doch mit der Corona-Pandemie sind diese Spenden und weitere Einnahmen durch Pilger und andere Reisende weggebrochen. Die wirtschaftlichen Folgen treffen die Christen hart, denn viele arbeiten im Pilger- und Tourismussektor. Um ihren Dienst weiter leisten zu können, sind sie mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen.

Liebe Schwestern und Brüder, seit vielen Jahren leisten der Deutsche Verein vom Heiligen Land und die deutsche Franziskanerprovinz für die Kirche vor Ort bewährte Hilfe. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Dafür sagen wir Ihnen herzlich Dank.

Ständiger Rat, den 24.11.2020

Für das Erzbistum Berlin
+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 28.03.2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Nr. 47 Neue Broschüren der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüren herauszugeben:

Arbeitshilfen

Nr. 320 Kirchliches Datenschutzrecht (1. Auflage 2021)

Mit dem Inkrafttreten der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) hat auch das bisherige kirchliche Datenschutzrecht eine grundlegende Änderung erfahren: Die bisherigen datenschutzrechtlichen Vorschriften wurden durch neue Vorschriften ersetzt und um weitere Regelungen ergänzt.

Die Broschüre enthält den Wortlaut des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und der Durchführungsvorschriften zum KDG, der Kirchlichen Daten-

schutzgerichtsordnung (KDSGO), des Gesetzes zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens und weiterer wichtiger Normen zum Kirchlichen Datenschutzrecht. Im Anhang finden sich die Kontaktdaten der Datenschutzaufsichten und der beiden kirchlichen Datenschutzgerichte. Ziel der Broschüre ist es, Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern, den Beschäftigten kirchlicher Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten, betroffenen Personen, deren Daten durch kirchliche Stellen verarbeitet werden, sowie allen Interessierten zu ermöglichen, sich über das kirchliche Datenschutzrecht zu informieren und dadurch einen datenschutzkonformen Umgang mit personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Nr. 321 An der Seite der Schutzsuchenden - Katholische Flüchtlingshilfe 2015–2020

Im Herbst 2015 stand Deutschland vor der Herausforderung, eine große Zahl von Menschen aufzunehmen, die vor Gewalt und Verfolgung geflohen waren und Schutz suchten. Eine Vielzahl an Haupt- und Ehrenamtlichen setzte sich dafür ein, dass diese Menschen gut versorgt und menschlich willkommen geheißen wurden. Die deutschen Bischöfe haben angesichts dieser besonderen Situation den Entschluss gefasst, die kirchliche Flüchtlingshilfe zu verstärken und noch besser zu organisieren, damit die Herausforderungen dieser Zeit erfolgreich bestanden werden. Erzbischof Dr. Stefan Heße wurde zum Sonderbeauftragten für Flüchtlingsfragen ernannt. Mit großem Aufwand haben alle Bistümer die Flüchtlingsarbeit zu einem eigenem Schwerpunktthema gemacht. Nach mehr als fünf Jahren intensiver kirchlicher Flüchtlingshilfe zieht die Arbeitshilfe „An der Seite der Schutzsuchenden - Katholische Flüchtlingshilfe 2015–2020“ Bilanz, würdigt das kirchliche Engagement exemplarisch und richtet auch den Blick in die Zukunft.

Die deutschen Bischöfe - Liturgiekommission

Nr. 50 Christus in der Welt verkündigen. Dimensionen liturgienahen Feierns

Kirchliche Liturgie findet heute im pluralen Umfeld statt. Oft nehmen inzwischen Menschen daran teil, die sich nicht regelmäßig, sondern nur zu bestimmten Gelegenheiten den feiernden Gemeinden anschließen wollen. Zugleich suchen viele bei bestimmten Anlässen – seien es Feste oder Gedenktage, einschneidende Ereignisse oder biographische Wendepunkte – nach einer Begleitung, die über einfache Gesprächsangebote hinausgeht und an das gottesdienstliche Leben der Kirche anschließt. Die Handreichung „Christus in der Welt verkündigen. Dimensionen liturgienahen Feierns“ reagiert auf diese Situation und bietet – sowohl reflexiv als auch mit konkreten Beispielen aus der Praxis – eine Hilfestellung für alle, die beruflich oder ehrenamtlich nach liturgienahen Möglichkeiten suchen, um Menschen auch ohne ausgeprägte liturgische Erfahrung in ihrem persönlichen Glaubens- und Gebetsleben zu fördern.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 48 Beschluss 6/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.11.2020

In der Sitzung am 26.11.2020 per Videokonferenz hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

Einmalige Corona-Sonderzahlung 2020

§ 1 Geltungsbereich

Beschäftigte, deren Arbeitsvertragsverhältnisse unter den Geltungsbereich der DVO fallen und deren Vergütung unter Verwendung der Vergütungstabellen in den Anlagen 2, 6, 7 oder 12 zur DVO - gegebenenfalls auch mit individueller Zwischen- oder Endstufe - berechnet wird, erhalten für das Jahr 2020 eine Corona-Sonderzahlung nach § 2.

§ 2 Einmalige Corona-Sonderzahlung

- (1) ¹Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich nach § 1 fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Entgelt des Monats Dezember 2020 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.^{FN1}
- (2) ¹Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt
 - für die Entgeltgruppen EG 1 bis EG 8 (inklusive EG 2Ü) sowie S 2 bis S 8b: 600,00 €
 - für die Entgeltgruppen EG 9a bis EG 12 sowie S 9 bis S 18 (inklusive S 10 und S 13Ü): 400,00 €
 - für die Entgeltgruppen EG 13 bis EG 15 (inklusive EG 15Ü): 300,00 €
 - für Auszubildende und Praktikanten: 225,00 €²Teilzeitbeschäftigte erhalten die Corona-Sonderzahlung in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter entspricht (§ 24 Absatz 2 DVO); ferner gilt § 7 Absatz 2 entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Oktober 2020.
- (3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 in Kraft.

^{FN 1} Als Anspruch auf Entgelt nach Satz 1 gilt auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 DVO genannten Ereignisse, insbesondere der Anspruch nach § 22 DVO (Entgelt im Krankheitsfall); Bezugsansprüche nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG stehen dem Anspruch auf Entgelt nach Satz 1 gleich. Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.11.2020 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 2021
B 00467/2021
R.II rs/R.II cj

Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 49 Beschluss 7/ 2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.11.2020

In der Sitzung am 26.11.2020 per Videokonferenz hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

Änderung der DVO

I. In § 6 wird folgender Absatz neu eingefügt:

(6a) Durch Dienstvereinbarung kann unter den Voraussetzungen des SGB III aufgrund der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus SARS-CoV-2 eine vorübergehende Verkürzung der üblichen Arbeitszeit eingeführt werden, wenn die wirtschaftliche Lage es notwendig macht. Nach Abschluss der Dienstvereinbarung ist die Einführung der Kurzarbeit den betroffenen Mitarbeitern mit einer Frist von sieben Kalendertagen anzukündigen.

II. In § 24 wird folgender Absatz neu eingefügt:

(6a) In einer Dienstvereinbarung nach § 6 Abs. 6a DVO muss geregelt werden, dass die von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiter vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockung erhalten. Das Kurzarbeitergeld wird auf 95 Prozent (für die Entgeltgruppen EG 1 bis 10) bzw. 90 Prozent (ab EG 11) der Nettoentgeltdifferenz aufgestockt.

Bestehende Dienstvereinbarungen zur Kurzarbeit aufgrund der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus SARS-CoV-2 bleiben unberührt. Dienstvereinbarungen, die neu abgeschlossen werden, fallen unter die vorgenannten Aufstockungsregelungen.

III. Betriebsbedingte Kündigungen während der Kurzarbeit und für drei Monate danach sind ausgeschlossen.

IV. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Dezember 2020 in Kraft und sind befristet bis 31.12.2021.

Hiermit setze ich den vorbezeichneten Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.11.2020 für den Bereich des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 2021

B 00469/2021

R.II rs/R.II cj

Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Nr. 50 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2020

A. Änderung des Abschnitts IIb der Anlage 1 zu den AVR

I. Änderung in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR

1. In Anlage 1 zu den AVR wird der Abschnitt IIb wie folgt neu gefasst:

„IIb Corona-Einmalzahlung

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelungen dieses Abschnitts gelten für alle Mitarbeiter in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis nach den Anlagen 2, 2d, 2e, 7, 22, 23, 31, 32 und 33.

§ 2 Corona-Einmalzahlung

(1) Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich nach § 1 fallen, erhalten die Corona-Einmalzahlung spätestens mit der Vergütung des Monats Juni 2021 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 1. Dezember 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung bestanden hat.

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. ¹Die Corona-Einmalzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bzw. Ausbildungsentgelt/-

hilfe/-vergütung gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes, sofern die Auszahlung der Corona-Einmalzahlung im dort definierten Zeitraum erfolgt.

2. ¹Anspruch auf Dienstbezüge bzw. Ausbildungsentgelt/-hilfe/-vergütung im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absatz b der Anlage 1 i. V. m. Abschnitt XII Absatz a Satz 2 und Satz 3 der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 17 der Anlagen 31, 32, § 16 der Anlage 33 und in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5, in § 2 Absatz 3 Satz 1 der Anlagen 31, 32, 33 genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG oder § 24i SGB V.

3. Die Corona-Einmalzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) ¹Die Höhe der Corona-Einmalzahlung beträgt

in den Entgeltgruppen der Anlagen 31 bis 33	in den Vergütungsgruppen der Anlage 3	Einmalzahlung
P 4 bis P 8, S 2 bis S 8 b	VG 12 bis VG 5c	600,00 Euro
EG 9b bis EG 12, P 9 bis P 16, S 9 bis S 18	VG 5b bis VG 3	400,00 Euro
EG 13 bis EG 15	VG 2 bis VG 1	300,00 Euro

²Die Höhe der Corona-Einmalzahlung beträgt für alle Auszubildenden, Schüler und Praktikanten nach Anlage 7 AVR 225,00 Euro. ³Abschnitt IIa der Anlage 1 AVR gilt entsprechend. ⁴Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Dezember 2020.

(3) Die Corona-Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

B. Änderungen im Allgemeinen Teil sowie in den Anlagen 1, 31, 32 und 33 zu den AVR („Tarifpflege“)

I. Änderungen im Allgemeinen Teil sowie in den Anlagen 1, 31, 32 und 33 zu den AVR

1. Änderungen in § 14 Abs. 4 der Anlagen 31 und 32 sowie in § 13 der Anlage 33 zu den AVR

Im jeweiligen Absatz 4 Satz 4 des § 14 der Anlagen 31 und 32 sowie des § 13 der Anlage 33 zu den AVR werden nach dem Wort „zuzuordnen“ die Wörter „; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet“ angefügt.

2. Änderungen in Abschnitt Ib der Anlage 1 zu den AVR

In Abschnitt Ib der Anlage 1 zu den AVR wird der Absatz (c) wie folgt neu gefasst:

„c) ¹Ist Mitarbeitern vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. ²Unterschreiten bei Höhergruppierungen nach Satz 1 die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1) die Summe aus den Dienstbezügen und dem Zulagenbetrag nach Abschnitt Ib Abs. (b) der Anlage 1, die der Mitarbeiter am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält der Mitarbeiter dieses höhere Entgelt solange, bis die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1) dieses höhere Entgelt erreichen oder übersteigen.“

3. Änderungen in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 der Anlage 2, in Anhang D der Anlage 31 sowie in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR

Die Anmerkung I zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 der Anlage 2 zu den AVR wird wie folgt ersetzt; ebenso werden die Vorbemerkungen Nr. 1 und Nr. 2 des Anhang D der Anlage 31 zu den AVR wie folgt ersetzt; des Weiteren werden in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen in Anhang A der Anlage 21a zu den AVR die Anmerkungen zu „Wissenschaftliche Hochschulbildung“ und „Hochschulbildung“ wie folgt ersetzt:

„Wissenschaftliche Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule

a) mit einer nicht an einer Fachhochschule abgelegten ersten Staatsprüfung, Magisterprüfung oder Diplomprüfung oder

b) mit einer Masterprüfung

beendet worden ist. ²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. ³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wurde, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt.

⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 5:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

„Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

4. Änderungen in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

Anmerkung Nr. 13 aus den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33) des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt ersetzt:

„¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer staatlichen Hochschule im Sinne des § 1 HRG oder einer nach § 70 HRG staatlich anerkannten Hochschule ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemes-

ter, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungen an Berufsakademien.

⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Stelle als dem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar bewertet wurde.

Anmerkung zu Satz 3 und 4:

Das Akkreditierungserfordernis ist bis zum 31. Dezember 2024 ausgesetzt.“

5. Änderungen in § 18 AT AVR

§ 18 Abs. 1 Satz 2 AT AVR wird wie neu gefasst:

„²Der Mitarbeiter hat den Dienstgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten.“

6. Änderungen in § 7 der Anlagen 31 – 33 zu den AVR

a) § 7 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„¹Das Bereitschaftsdienstentgelt wird gezahlt, es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist, oder eine entsprechende Regelung in einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder der Mitarbeiter dem Freizeitausgleich zustimmt.“

b) In § 7 der Anlagen 32 und 33 zu den AVR wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„An Mitarbeiter wird das Bereitschaftsdienstentgelt gezahlt, es sei denn, dass ein Freizeitausgleich im Dienstplan vorgesehen ist, oder eine entsprechende Regelung in einer einvernehmlichen Dienstvereinbarung getroffen wird oder der Mitarbeiter dem Freizeitausgleich zustimmt.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

C. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz gemäß § 13 Abs. 6 S. 1, 2. Alt. AK-Ordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger von der Bundeskommission auf die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen

I. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz:

„Die Befristung der Übertragung der Regelungskompetenz im Beschluss der Bundeskommission vom 23. Oktober 2014 zur Übertragung der Regelzuständigkeit zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Fachschulpraktikanten während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021 auf die Regionalkommission NRW wird nach § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung auf den 31. Dezember 2022 verlängert. Bis dahin beschlossene Regelungen sind von der Regionalkommission NRW längstens bis zu diesem Termin zu befristen, wobei für zu diesem Termin bereits bestehende Praktikantenverhältnisse die Weitergeltung über diesen Termin hinaus geregelt werden kann. Für die Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher gilt die Kompetenzübertragung nur für die Regelung von Praktikantenverhältnissen, die bis zum 31. Dezember 2018 begonnen wurden.“

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Berlin, den 16.02.2021

B 00519/2021

ZS.8 ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 51 Beschluss der Regionalkommission Ost zur Corona-Einmalzahlung

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

I.

Übernahme der beschlossenen mittleren Werte zur Corona-Einmalzahlung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2020 zur Corona-Einmalzahlung, Änderungen in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zur Höhe der Corona-Einmalzahlung als Werte der Corona-Einmalzahlung für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

Berlin, den 16.02.2021
B 00521/2021
ZS.8 Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 52 Zweites Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie

Die Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Berlin – MAVO – vom 01.02.2018 (ABl. 3/2018) in der Fassung vom 30.03.2020 (ABl. 4/2020) wird wie folgt geändert:

1) In § 10 Abs. 1 wird ein neuer Satz 4 eingefügt:

Ist aufgrund von Infektionsschutzregelungen eine Mitarbeiterversammlung nicht möglich, bestimmt der Dienstgeber einen Wahlausschuss zur Durchführung einer Mitarbeitervertretungswahl.

Bisheriger Satz 4 wird Satz 5.

2) Dem § 11a wird ein neuer Abs. 3 angefügt:

Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn in Einrichtungen mit bis zu 50² Wahlberechtigten aufgrund von Infektionsschutzregelungen die Einberufung einer Mitarbeiterversammlung nicht möglich ist und die amtierende Mitarbeitervertretung den Beschluss fasst, die Wahl nach §§ 9 bis 11 durchzuführen.

3) In § 13 Abs. 1 wird ein neuer Satz 2 und ein neuer Satz 3 eingefügt:

Aufgrund der durch die Hygienevorschriften notwendigen Abstandsregelungen und Personenbegrenzungen in geschlossenen Räumen, wie auch der pandemiebedingten Arbeitsverdichtung in den Bereichen der Pflege, medizinischen Versorgung, Erziehung und Betreuung, wird der für das Jahr 2021 (01.03. – 30.06.) anstehende ordnungsgemäße einheitliche Wahlzeitraum, einmalig um ein Jahr, auf 2022 (01.03. – 30.06.) verschoben. Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung verlängert sich entsprechend um ein Jahr.

4) In § 13 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

Bisheriger Satz 3 wird Satz 2.

5) Dem § 13 Abs. 3 werden die Nummern 7 und 8 neu angefügt:

7. die Wahlvorbereitung für die Bildung einer Mitarbeitervertretung bereits vor der Inkraftsetzung der pandemiebedingten Verschiebung des einheitlichen Wahlzeitraumes begonnen hat und die Mitarbeitervertretung, nach der Inkraftsetzung, sich nicht innerhalb einer Frist von 3 Wochen gegen die Fortführung des Wahlverfahrens durch Beschlussfassung ausspricht und somit den Wahlausschuss auflöst,

8. die amtierende Mitarbeitervertretung in der derzeitigen Zusammensetzung unter Berücksichtigung der Nachrücker sich außerstande sieht, die Amtsgeschäfte bis zum kommenden einheitlichen Wahlzeitraum ordnungsgemäß zu erfüllen und hierzu einen ordnungsgemäßen Beschluss fasst.

6) In § 25 b Abs. 7. Satz wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

Die pandemiebedingte Verschiebung des einheitlichen Wahlzeitraums um ein Jahr und die damit verbundene Verlängerung der Amtszeit der amtierenden Mitarbeitervertretung ist bezüglich der Amtszeit der Vorstandsmitglieder der DiAG-MAV Berlin analog anzuwenden.

Bisheriger Satz 3 wird Satz 4.

7) Dem § 27 b wird ein neuer Absatz 4a angefügt:

Bedingt durch die einjährige Verschiebung des einheitlichen Wahlzeitraums und der damit verbundenen Verlängerung der Amtszeit der amtierenden Mitarbeitervertretung, verlängert sich die Amtszeit für den Wirtschaftsausschuss ebenfalls um ein Jahr. Jedoch nur in dem Falle, dass die Wahlen zur Mitarbeitervertretung im Rahmen des verschobenen Wahlzeitraums erfolgt sind.

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2022 außer Kraft.

Berlin, den 15.02.2021
B 00493/2021
ZS.8 - Ba/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 53 Hinweise zu den Änderungen des Codex Iuris Canonici im Tauf- und Kirchenzugehörigkeitsrecht sowie im Eherecht durch das Motu proprio „De Concordia inter Codices“ vom 31. Mai 2016

Mit dem Motu proprio „De Concordia inter Codices“ hat Papst Franziskus einige Normen des Codex Iuris Canonici (CIC) an den für die katholischen Ostkirchen geltenden Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (CCEO) angepasst. Dabei beließ er es nicht nur bei der Harmonisierung von Rechtsbegriffen. Es ergaben sich für die lateinische Kirche auch inhaltliche Änderungen, die für die pastorale Praxis von Bedeutung sind, da die Anzahl der Christen aus dem Orient in unserem Land stark gestiegen ist.

Die größte Kirche eigenen Rechtes innerhalb der katholischen Kirche ist die sogenannte lateinische oder römisch-katholische Kirche. Weit über 90 Prozent gehören ihr an. Daneben gibt es aber ein Vielzahl von kleinen Ecclesiae sui iuris (z. B. die ukrainisch-katholische Kirche, die chaldäische Kirche, die maronitische Kirche usw.) Neben der römisch-katholischen Kirche hat nur die ukrainisch-katholische Kirche eine eigene Hierarchie in Deutschland. Für die Gläubigen aller anderen orientalisch-katholischen Kirchen eigenen Rechtes nehmen die lateinischen Bischöfe die Hirtensorge für die Gläubigen wahr (vgl. Dekret der Ostkirchenkongregation vom 30. November 1994, in Arbeitshilfen, Heft 316; hrsg. von der DBK).

Die Änderungen des Motu Proprio betreffen das Taufrecht bzw. das Recht der Kirchenzugehörigkeit sowie das Eherecht. Die Stellenverweise auf Canones des CIC beziehen sich vor allem auf die durch das Motu Proprio „De Concordia inter Codices“ geänderten bzw. ergänzten Canones. Der lateinische Text des Motu proprio findet sich auf der Internetseite des Vatikan (www.vatican.va). Eine offizielle deutsche Übersetzung liegt wohl noch nicht vor.

A. Taufrecht und die damit verbundene Zuschreibung zu einer Kirche eigenen Rechtes

Mit der Taufe wird ein Kind oder ein erwachsener Taufbewerber in die katholische Kirche aufgenommen und damit einer der über zwanzig katholischen Kirchen eigenen Rechts zugeschrieben.

1. Die innerkatholische Zugehörigkeit eines Kindes unter 14 Jahren, das zur Taufe gebracht wird, richtet sich nach der Kirche eigenen Rechtes, zu der die Eltern gehören. Gehören die Eltern eines Kindes unterschiedlichen

katholischen Kirchen eigenen Rechtes an, so haben sie einvernehmlich festzulegen, zu welcher Kirche eigenen Rechtes ihr Kind gehören soll. Äußern die Eltern keinen gemeinsamen Wunsch, gehört es von Rechts wegen zu der Kirche eigenen Rechtes, zu der der Vater des Kindes gehört (cann. 111 § 1 CIC).

Wenn nur ein Elternteil katholisch ist, gehört das Kind zu der Kirche eigenen Rechtes, zu der der katholische Elternteil gehört (can. 111 § 2 CIC). Diese Norm kommt nur dann zur Anwendung, wenn ein solches Elternpaar sein Kind katholisch taufen lässt. Für die vorgängige Entscheidung, ob das Kind katholisch oder in der Konfession des anderen Elternteiles getauft wird, bleibt die Rechtslage unverändert. Das heißt, der katholische Elternteil ist verpflichtet, auf eine katholische Taufe seines Kindes hinzuwirken, muss aber dabei auch die Gewissensentscheidung des anderen Elternteils einbeziehen (vgl. Ökum. Direktorium [=Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles, Heft 110], Nr. 151).

Ist der **Taufbewerber 14 Jahre oder älter**, kann er frei wählen, zu welcher Kirche eigenen Rechtes er gehören möchte (can. 111 § 3).

2. Nach der Taufe ist der Wechsel zu einer anderen Kirche eigenen Rechtes nur schwer möglich. Er bedarf grundsätzlich der Erlaubnis des Apostolischen Stuhles (can. 112 § 1, n. 1 CIC).

Dieser Grundsatz gilt nur in nachfolgend aufgezählten Fällen nicht. Das heißt: Keiner Zustimmung des Apostolischen Stuhles bedarf der Wechsel zu einer anderen Kirche eigenen Rechtes,

a) Wenn eine Ehe zwei Katholiken unterschiedlicher Kirchen eigenen Rechtes verbindet. Dann gilt:

- Wenn der Mann der römisch-katholischen Kirche angehört und die Frau einer orientalischkatholischen Kirche, so kann bei Eingehen oder während des Bestandes der Ehe der Mann zur orientalischen Kirche seiner Frau oder die Frau zu der römisch-katholischen Kirche des Mannes wechseln (cann. 112 § 1, n. 2 CIC bzw. can. 33 CCEO).
- Gehört der Ehemann einer orientalischkatholischen Kirche an, während die Frau der römisch-katholischen Kirche angehört, so hat nur die römisch-katholische Frau die Möglichkeit, zur orientalischkatholischen Kirche eigenen Rechtes ihres Mannes zu wechseln – beim Eingehen und während der ganzen Dauer der Ehe (ebd.).

In beiden Fällen gilt, dass der Partner, der die Kircheng Zugehörigkeit gewechselt hat, nach Auflösen der Ehe, zum Beispiel durch Tod, zur ursprünglichen Kirche zurückkehren kann.

- b) Wenn Kinder unter 14 Jahren den rechtmäßigen Wechsel eines Elternteils zu einer anderen Kirche eigenen Rechtes mitvollziehen. Nach Erreichen des 14. Lebensjahres können die Kinder zu der Kirche eigenen Rechtes zurückkehren, in die hinein sie getauft wurden. (can. 112 § 1 n. 3 CIC bzw. can 34 CCEO).

Jeder Wechsel zu einer anderen Kirche eigenen Rechtes erlangt Rechtskraft, sobald er vor dem Ortsordinarius oder dem eigenen Pfarrer der aufnehmenden Kirche eigenen Rechtes erfolgt oder vor einem Priester, der von dem Ortsordinarius oder dem eigenen Pfarrer delegiert wurde. Außerdem sind zwei Zeugen hinzuzuziehen. Legt das Reskript des Apostolischen Stuhles, durch das der Wechsel zu einer anderen Kirche eigenen Rechtes erlaubt wird, anderes fest, so hat die Regelung des Reskriptes Vorrang (can. 112 § 3 CIC, cann. 36 und 37 CCEO).

Der Wechsel zu einer anderen Kirche eigenen Rechtes ist immer in das Taufbuch einzutragen (ebd.; vgl. can. 535 § 2 CIC).

3. Neu ist im lateinischen Kirchenrecht die Regelung des can. 681 § 5 CCEO, die sich nun im can. 868 § 3 CIC wiederfindet. Danach wird ein Kind nichtkatholischer Christen von einem römisch-katholischen Geistlichen erlaubt in die nichtkatholische Kirche oder kirchliche Gemeinschaft getauft, wenn die Eltern oder wenigstens ein Elternteil oder der, der rechtmäßig an die Stelle der Eltern getreten ist, darum bitten und es ihnen physisch oder moralisch unmöglich ist, einen eigenen Amtsträger anzugehen.

Diese Norm regelt gewissermaßen die „ökumenische Amtshilfe“. Danach ist es jetzt zum Beispiel möglich, dass ein römisch-katholischer Priester ein Kind von Eltern tauft, die einer kleineren Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft angehören, die keine Hierarchie in Deutschland hat – ohne dass das Kind danach der katholischen Kirche angehört. Zwei Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Die Eltern müssen von sich aus darum bitten. Die Taufe ist ihnen nicht aktiv anzutragen, da dies als Einmischung in die Angelegenheiten der anderen Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft aufgefasst werden könnte.
- Die zweite Voraussetzung besteht darin, dass es den Eltern physisch oder moralisch unmöglich ist, einen Amtsträger der eigenen Kirche zu erreichen. Damit dürften in der Regel die großen orthodoxen Gemeinschaften wie die russisch-orthodoxe Kirche und selbstverständlich die evangelischen kirchlichen Gemeinschaften nicht unter diese Norm fallen. Im Falle der „ökumenischen Amtshilfe“ bei orthodoxen Christen ist überdies darauf zu achten, dass diese Kirchen Taufe und Firmung in einer Feier spenden, auch bereits bei Kleinkindern (vgl. can. 691 § 3 CCEO). Deshalb muss diese Taufen ein Priester vornehmen.

Die Vornahme einer Taufe nach can. 868 § 3 CIC muss vom Pfarrer oder dem Leiter der Entwicklungsphase der Pastoralen Räume des Wohnortes beim Erzbistum Berlin, Vikariat für Kirchenrecht und Dispenswesen (ansässig beim Interdiözesen Offizialat, Dienststelle Berlin) beantragt werden.

Soll das Kind zweier nichtkatholischer Eltern katholisch getauft werden, ist vorzugehen wie bisher; es hat sich an der bisherigen Rechtslage nichts geändert (vgl. Die Feier der Kindertaufe. Pastorale Einführung, Nr. 13 [Arbeitshilfen, Heft 220; hrsg. von der DBK]).

Unverändert zu beachten ist ferner das staatliche Gesetz zur religiösen Kindererziehung.

B. Änderungen im Eherecht

1. Einer Eheschließung zwischen Partnern, die beide einer orientalisch-katholischen Kirche eigenen Rechtes angehören, und bei Eheschließungen zwischen einem römisch-katholischen Partner und einem Partner, der einer orientalischen katholischen Kirche oder einer nicht-katholischen orientalischen Kirche angehört, kann **gültig nur ein Priester** assistieren (can. 1108 § 3 CIC, vgl.: cann. 1111 § 1 und 1112 § 1 CIC). Der Hintergrund dieser Bestimmung ist, dass die ostkirchliche Tradition – sowohl katholischer als auch orthodoxer und altorientalischer Prägung – keine Trauvollmacht für Diakone kennt.
2. In den Fällen, für die der CIC eine Noteheschließung vorsieht, kann der Ortsordinarius jedem katholischen Priester die Befugnis verleihen, auch die kirchliche Eheschließung zweier nichtkatholischer Orientalen vorzunehmen (can. 1116 § 3 CIC, vgl. can. 833 CCEO).

Auch hier gilt: Das Paar muss von sich aus darum bitten; der Priester muss prüfen, ob einer gültigen und erlaubten Eheschließung nach katholischem Eherecht nichts entgegensteht; insbesondere muss er sich davon überzeugen, dass es für das Paar physisch oder moralisch unmöglich ist, einen Amtsträger ihrer Kirche zur erreichen. Priester, die von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, müssen beim Erzbistum Berlin, Vikariat für Kirchenrecht und Dispenswesen ein Ehevorbereitungsprotokoll mit den üblichen Anlagen vorlegen und sich für **jeden Einzelfall** delegieren lassen.

C. Abschließende Hinweise

Immer wenn eine Taufe (und bei Ostkirchen mit ihr verbunden eine Firmung; s. oben B 2) nach can. 868 § 3 CIC oder 1116 § 3 CIC gespendet wird, so ist dies nach den liturgischen Vorschriften der lateinischen Kirche vorzunehmen, auch wenn die Sakramentspendung in der nichtkatholischen Kirche Rechtswirkungen entfaltet. Der zuständige Pfarrer oder Leiter der Entwicklungsphase der Pastoralen Räume hat nach der ersatzweisen Sakramentspendung diese nicht in die Kirchenbücher einzutragen, wohl aber die Unterlagen sorgfältig im Pfarrarchiv zu verwahren und eine Meldung der Sakramentspendung an das Kirchliche Meldewesen des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin vorzunehmen. Diese nimmt dem zuständigen Pfarrer oder Leiter der Entwicklungsphase die Pflicht zur Weitermeldung an den zuständigen Seelsorger der betreffenden Kirche sowie ggf. an die Kommune des Wohnorts ab.

Dieses Verfahren ist auch auf Bestattungen nach can. 1183 § 3 CIC anzuwenden: Prüfung der Voraussetzungen des can. 1183 § 3, Antrag des Pfarrers oder des Leiters der Entwicklungsphase der Pastoralen Räume an das Erzbistum Berlin, Vikariat für Kirchenrecht und Dispenswesen für die ersatzweise Vornahme der Bestattung bei Verhinderung des nichtkatholischen Amtsträgers, Meldung an die Kirchliche Meldestelle.

Für Auskünfte und Fragen steht das Erzbistum Berlin, Vikariat für Kirchenrecht und Dispenswesen zur Verfügung. Das Kirchliche Meldewesen des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin wird im e-mip Programm unter dem Menüpunkt ‚Sonstiges/ Formulardownload‘ jeweils den Antrag für die ersatzweise Vornahme von Amtshandlungen an nichtkatholischen Christen bereitstellen, der mit den Daten zur Taufe, Ehe bzw. Bestattung zu ergänzen ist. Daneben wird der Antrag im Intranet im Dokumentencenter bereitgestellt.

Die Entscheidung des Papstes, die ersatzweise Vornahme von Amtshandlungen an nichtkatholischen Christen nach dem Vorbild des CCEO nun auch auf den CIC zu übertragen, ist zu begrüßen. Bisher sah der CIC nur für den Fall der Bestattung eine Ausnahme vor (can. 1183 § 3 CIC). Nun sind entsprechende Regelungen für Taufe (can. 868 § 3 CIC) und Ehe (can. 1116 § 3 CIC) ergänzt worden. Dabei ist es konsequent, die ersatzweise Vornahme einer Eheschließung auf nichtkatholische orientalische Christen zu beschränken, da die aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften kein Ehesakrament kennen. Die ersatzweise Vornahme von Amtshandlungen an nichtkatholischen Christen ist als Ausnahme für seelsorgerliche Notfälle vorgesehen. Von dieser Möglichkeit ist mit Augenmaß Gebrauch zu machen. Das Antragsrecht wird daher dem Pfarrer oder dem Leiter der Entwicklungsphase der Pastoralen Räume einer Seelsorgeeinheit übertragen, unabhängig davon, wer später die Amtshandlung vornimmt. Insbesondere hat der Pfarrer oder der Leiter der Entwicklungsphase der Pastoralen Räume darauf zu achten, die ökumenischen Beziehungen zu den anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften dadurch nicht zu belasten. Wann immer es geschehen kann, empfiehlt sich eine vorherige Absprache mit dem Seelsorger der betreffenden Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft.

Instruktion zu den can. 868 § 3 CIC und 1116 § 3 CIC in der Fassung des Motu Proprio „De Concordia inter Codices“ vom 31. Mai 2016 sowie zu can. 1183 § 3 CIC

I. Taufen nach can. 868 § 3 CIC

Hiermit lege ich fest, dass Taufspender, die von der Möglichkeit des can. 868 §3 CIC (vgl. can. 681 § 5 CCEO) Gebrauch machen wollen und ein Kind nichtkatholischer Eltern so taufen wollen, dass es der Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft der Eltern angehört, dazu eine Erlaubnis des Ortsordinarius benötigen.

Den Antrag haben der Pfarrer oder der Leiter der Entwicklungsphase der Pastoralen Räume zu stellen. Darin ist der Taufspender zu benennen und es sind die Angaben zu machen, die auch für eine katholische Taufe zu erheben sind. Darüber hinaus haben der Pfarrer oder der Leiter der Entwicklungsphase der Pastoralen Räume zu klären, dass die Voraussetzungen des can. 868 § 3 CIC von ihm überprüft wurden und vorliegen. Insbesondere haben sie zu überprüfen, ob ein eigener Amtsträger nicht angegangen werden kann.

Für die Landeskirchen der Evangelischen Kirche Deutschlands liegt in unserer Erzdiözese diese Voraussetzung des can. 868 § 3 CIC grundsätzlich nicht vor.

Soll ein Kind orthodoxer oder altorientalischer Christen getauft werden, so hat die Taufe ein Priester vorzunehmen und in derselben Feier das Sakrament der Firmung zu spenden (vgl. can. 696 § 3 CCEO). Die dazu nötige Vollmacht erhält er mit der Taufelerlaubnis.

II. Eheschließungen nach can. 1116 § 3 CIC

Für solche Eheschließungen legt can. 1116 § 3 fest, dass für jeden Einzelfall vom Ortsordinarius eine Delegation erteilt werden muss. Dazu muss das Ehevorbereitungsprotokoll samt Anlagen vorgelegt werden. Darüber hinaus hat der Pfarrer oder der Leiter der Entwicklungsphase der Pastoralen Räume zu erklären, dass die Voraussetzungen des can. 1116 § 3 von ihm überprüft wurden und vorliegen. Insbesondere hat er zu überprüfen, ob ein eigener Amtsträger nicht angegangen werden kann.

III. Bestattungen nach can. 1183 § 3 CIC

Für Bestattungen nichtkatholischer Christen legt can. 1183 § 3 fest, dass für jeden Einzelfall vom Ortsordinarius eine Genehmigung erteilt werden muss. Dazu muss der Pfarrer oder der Leiter der Entwicklungsphase der Pastoralen Räume einen Antrag stellen, aus dem die Personalien des Verstorbenen hervorgehen. Darüber hinaus hat der Pfarrer oder der Leiter der Entwicklungsphase der Pastoralen Räume zu erklären, dass die Voraussetzungen des can. 1183 § 3 von ihm überprüft wurden und vorliegen. Insbesondere hat er zu überprüfen, ob ein eigener Amtsträger nicht angegangen werden kann.

IV. Gemeinsame Normen für die Amtshandlungen nach I. bis III.

Die Taufe (und die Firmung) oder die Eheschließung oder die Bestattung sind nach römisch-katholischem Ritus vorzunehmen. Bei der Eheschließung darf der Brautsegen nicht entfallen.

Die gespendete Taufe (und Firmung) oder die Eheschließung oder die Bestattung sind nicht in die katholischen Kirchenbücher einzutragen; wohl aber sind die Unterlagen im Pfarrarchiv zu verwahren. Der Pfarrer oder der Leiter der Entwicklungsphase der Pastoralen Räume hat dafür zu sorgen, dass in angemessener Frist eine schriftliche Meldung an das kirchliche Meldewesen des Erzbischöflichen Ordinariats Berlin erfolgt, damit dieses den zuständigen eigenen Seelsorger des Neugetauften, des verheirateten Paares bzw. des Verstorbenen schriftlich unterrichten kann.

V. Antragsformular

Das nachstehende veröffentlichte Formular ist für einen Antrag zur ersatzweisen Vornahme einer Amtshandlung an nichtkatholischen Christen verbindlich.

VI. Inkrafttreten

Diese Instruktion tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 01. März 2021

Pater Manfred Kollig SSSC
Generalvikar

**Nr. 54 Antrag auf ersatzweise Vornahme einer Amtshandlung an nichtkatholischen Christen
(vgl. can. 868 § 3, 1116 § 3 und 1183 § 3 CIC)**

Gemäß can. 868 § 3 CIC soll

Herr/Frau/das Kind
Vorname, Nachname, ggf. Geburtsname Geburtsdatum, Geburtsort

in der kath. Kirche getauft und damit
Titel/Patron, Ort

in die Kirche bzw. kirchliche Gemeinschaft eingegliedert werden.
Konfession

Im Fall einer nicht katholischen Ostkirche: Ich bitte um die Übertragung der Firmvollmacht
 an mich
 an den Priester

Die übrigen Angaben entnehmen Sie bitte dem Taufanmeldeformular in der Anlage.

Gemäß can. 1116 § 3 CIC wollen

Frau
Vorname, Nachname, ggf. Geburtsname Geburtsdatum, Geburtsort

und

Herr
Vorname, Nachname, ggf. Geburtsname Geburtsdatum, Geburtsort

in der kath. Kirche eine sakramentale Ehe schließen.
Titel/Patron, Ort

Ich bitte um die Erteilung der nötigen Delegation

an mich
 an den Priester

Die übrigen Angaben zu den Brautleuten sowie zu den anderen Genehmigungen (Dispens / Erlaubnis / Nihil Obstat) entnehmen Sie bitte dem mit den gebotenen Anpassungen ausgefüllten Ehevorbereitungsprotokoll in der Anlage.

Gemäß can. 1183 § 3 CIC soll

Herr/Frau
Vorname, Nachname, ggf. Geburtsname Geburtsdatum, Geburtsort

auf dem Friedhof in bestattet werden. Die übrigen Angaben
Ort, ggf. Ergänzung (z. B. Hauptfriedhof)

(Sterbedatum, -ort. Wer nimmt die Bestattung vor? Wann?) entnehmen Sie bitte der Anlage.

Hiermit bitte ich, für den/die oben genannten nichtkatholischen Christen die auf sein/ihr Bitten beantragte Amtshandlung vornehmen zu dürfen. Ich habe mich davon überzeugt, dass die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen; insbesondere bestätige ich, dass der eigene Amtsträger nicht angegangen werden kann.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Pfarrers und des Leiters der Entwicklungsphase der Pastoralen Räume

Nr. 55 Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2021

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zu Gute. Leitgedanke und Leitwort zur Palmsonntagskollekte 2021 lauten:

Tragen Sie Hoffnung ins Heilige Land – Gemeinsam für die Menschen in schwierigen Zeiten.

Die Corona-Pandemie sorgt auch im Heiligen Land für große Not. Die Christinnen und Christen im Heiligen Land sind eine kleine, aber lebendige Gemeinschaft, die zwischen Juden und Muslimen ihren Glauben lebt. Viele von ihnen sind im Tourismus beschäftigt – eine Branche, die seit der Corona-Pandemie am Boden liegt. Die ohnehin schon schwierige politische Situation für die Christen wird noch bedrückender. Dabei sind christliche Einrichtungen aus dem Heiligen Land nicht wegzudenken: Christliche Schulen, Bildungs- und Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser und Begegnungsstätten legen einen Schwerpunkt auf die interreligiöse Friedenserziehung und fördern eine tolerante Atmosphäre.

Um ihren Dienst weiter leisten zu können, sind die Christen im Heiligen Land mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen. Mit einem Beitrag zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens.

Auch die deutschen Bischöfe bitten in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Palmsonntagskollekte am 28.03.2021

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 28. März 2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegen die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreinterne

Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Anfang Januar alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Circa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande
Tamara Häußler
Leitung PR und Fundraising
Telefon: 0221-99 50 65 0
E-Mail: t.haeussler@dvhl.de
Internet: www.dvhl.de

Nr. 56 Ausgabe der Heiligen Öle für die Gemeinden des Erzbistums

Die Heiligen Öle können am Dienstag, 30. März 2021, in der Zeit von 11:30 bis 14:00 Uhr im Pfarrsaal der Kirche St. Joseph, Eingang über Willdenowstr. 8, 13353 Berlin, abgeholt werden.

Bitte planen Sie bei der Abholung aufgrund der derzeitigen Situation eine längere Wartezeit ein.

Nr. 57 Meldung von Pontifikalhandlungen für 2022

Die Herren Pfarrer und Pfarradministratoren, die für das Jahr 2022 bisher noch keine Termine eingereicht haben, werden gebeten, geplante Termine für Firmung, Konsekration und andere besondere Anlässe (z.B. Dekanatstage, Wallfahrten usw.), für die die Anwesenheit des Erzbischofs oder des Weihbischofs erforderlich ist bzw. angemessen erscheint, **bis zum 01.05.2021** dem Büro des Erzbischofs, Hausvogtaiplatz 12, 10117 Berlin, erzbischof@erzbistumberlin.de, zu melden, damit diese noch berücksichtigt werden können.

Nr. 58 Pontifikalhandlungen im Jahr 2020

Pontifikalhandlungen des **Erzbischofs** von Berlin, **Dr. Heiner Koch**

Firmungen		Anzahl der Firmlinge
30.05.2020	St. Joseph, Berlin-Wedding	40
01.06.2020	St. Joseph, Berlin-Wedding	40
05.06.2020	Herz Jesu, Berlin-Charlottenburg	4
07.06.2020	Heilige Familie, Berlin-Prenzlauer Berg	18
21.06.2020	St. Ludwig, Berlin-Wilmersdorf	38
12.09.2020	St. Sebastian, Berlin-Gesundbrunnen	65
13.09.2020	St. Eduard, Berlin-Neukölln	10
19.09.2020	Maria, Hilfe der Christen, Berlin-Spandau	21
19.09.2020	St. Elisabeth, Berlin-Schöneberg	18
27.09.2020	Maria, Hilfe der Christen, Berlin-Spandau	17
27.09.2020	St. Joseph, Luckenwalde	20
04.10.2020	Heilige Familie, Berlin-Lichterfelde	15
10.10.2020	Maria Rosenkranzkönigin, Berlin-Steglitz	25
11.10.2020	St. Elisabeth, Königs Wusterhausen	19
11.10.2020	St. Peter und Paul, Potsdam	22
07.11.2020	St. Paulus, Berlin-Moabit	19
08.11.2020	St. Sebastian, Berlin-Gesundbrunnen	22
14.11.2020	Herz Jesu, Berlin-Zehlendorf	3
Gesamt		446

weitere Pontifikalhandlungen

04.01.2020	Pontifikalamt mit Verleihung der Admissio, Heilige Familie, Berlin-Lichterfelde
15.01.2020	Pontifikalamt mit Glockenweihe in der Eremitage St. Bernhard
30./31.08.2020	Pontifikalamt aus Anlass des 140. Geburtstag von Kardinal Konrad Graf von Preysing am 30.08.2020 sowie am 31.08.2020 aus Anlass des 85. Jahrestages seiner Amtseinführung
27.10.2020	Pontifikalamt aus Anlass des 30. Geburtstages der Katholischen Akademie in Berlin
02.11.2020	Requiem zum Gedenken an die verstorbenen Bischöfe, St. Joseph, Berlin-Wedding
05.11.2020	Pontifikalamt anlässlich des Gedenkens an Bernhard Lichtenberg
28.11.2020	Pontifikalamt aus Anlass der Beauftragung der neuen Gottesdienstbeauftragten, St. Johannes-Basilika, Berlin-Kreuzberg
03.12.2020	Pontifikalamt bei der Bistums-Wallfahrt nach Maria Frieden 2020
19.12.2020	Andacht zum Gedenken des Anschlages am Breitscheidplatz „Zwölf Glockenschläge zum Gedenken“

Pontifikalhandlungen des Weibischofs von Berlin, Dr. Matthias Heinrich

Firmungen		Anzahl der Firmlinge
07.03.2020	St. Martin, Berlin-Kaulsdorf	15
29.05.2020	Maßregelvollzug	2
05.06.2020	St. Theresia vom Kinde Jesu, Berlin-Buckow	10
20.06.2020	St. Ludwig, Berlin-Wilmersdorf	20
21.06.2020	Mater Dolorosa, Berlin-Lankwitz	20
24.06.2020	St. Joseph, Berlin-Wedding	1
24.07.2020	Indonesische Gemeinde, Hl. Geist, Berlin-Charlottenburg	7
17.08.2020	St. Norbert, Berlin-Schöneberg	4
28.08.2020	St. Matthias, Berlin-Schöneberg	25
29.08.2020	St. Rita, Berlin Reinickendorf Süd	22
30.08.2020	Heilig Geist, Kyritz	5
05.09.2020	Englischsprachige Mission, St. Bernhard, Berlin-Dahlem	10
12.09.2020	Herz Jesu, Berlin-Tempelhof	10
19.09.2020	St. Bernhard, Stralsund	20
27.09.2020	St. Peter und Paul, Nauen	24
03.10.2020	St. Antonius, Potsdam-Babelsberg	24

10.10.2020	Rosenkranz-Basilika, Berlin-Steglitz	9
24.10.2020	St. Otto, Greifswald	26
31.10.2020	St. Martin, Berlin-Märkisches Viertel	50
13.11.2020	St. Martin, Berlin-Märkisches Viertel	17
07.11.2020	St. Mauritius, Berlin-Friedrichshain-Lichtenberg	33
08.11.2020	Italienische Mission, Heilig Kreuz, Berlin-Wilmersdorf	15
14.11.2020	Zu den Hl. 12 Aposteln, Berlin-Schlachtensee	26
15.11.2020	Frankophone Gemeinde, St. Thomas von Aquin, Berlin-Charlottenburg	4
21.11.2020	St. Dominicus, Berlin-Neukölln	17
22.11.2020	St. Antonius, Berlin-Schöneweide	14
28.11.2020	Vom Guten Hirten, Berlin-Marienfelde	60
12.12.2020	Maria unter dem Kreuz, Berlin-Wilmersdorf	36
Gesamt		526

weitere Pontifikalhandlungen

11.03.2020	Pontifikalrequiem für Pfr. Erwin Propst, St. Antonius Berlin-Prenzlauer Berg
07.05.2020	Pontifikalamt Wallfahrt Maria Frieden
31.05.2020	Pontifikalamt Pfingstsonntag mit Erwachsenenfirmung, St. Joseph Berlin-Wedding
01.06.2020	Pontifikalamt Pfingstmontag, St. Joseph Berlin-Wedding
27.06.2020	Priesterweihe Dominikaner, St. Paulus Berlin-Moabit
09.08.2020	Pontifikalamt 150 Jahre Benediktion St. Peter und Paul, Potsdam
12.09.2020	Diakonweihe, St. Matthias Berlin-Schöneberg
10.11.2020	Pontifikalamt 200. Geburtstag P. Hermann Cohen, Maria Hilfe der Christen, Berlin-Spandau
25.11.2020	Pontifikalrequiem für Pfr. Werner Dimke, St. Peter und Paul Potsdam

Nr. 59 Bewerbung zur Ausbildung für den pastoralen und priesterlichen Dienst im Erzbistum Berlin 2021/22

Die Kirche von Berlin braucht engagierte Frauen und Männer, die sich für einen Beruf in der Kirche interessieren und zum pastoralen Dienst berufen fühlen. Wenn Sie Gemeindeferent/-in, Pastoralreferent/-in, Diakon oder Priester werden wollen, melden Sie sich bei uns.

Ein Bewerbungstag ist Voraussetzung für eine Annahme zum Wintersemester 2021/22. Der eigentlichen Bewerbung geht jedoch vorher ein persönliches Gespräch mit den Ausbildungsbegleitern voraus. Hier besprechen wir gemeinsam Motive, Perspektiven und Ausbildungsmöglichkeiten. Zu einem solchen Interessentengespräch laden wir ein und bitten um eine kurze Terminanfrage.

Erzbischöfliches Ordinariat
Arbeitsbereich Sendung - Bereich Personal
Teilbereich Aus- und Fortbildung

Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
Tel +49 (0)30 32684-164
ausbildung@erzbistumberlin.de

Nähere Informationen zu den einzelnen Ausbildungswegen und uns Ausbildungsverantwortlichen finden Sie auf der Homepage unter www.erzbistumberlin.de/wir-sind/berufe-der-kirche

Nr. 60 Stellenausschreibung Schulleiter/in (m/w/d) für die Katholische Schule Sankt Hildegard

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin sucht zum 1. August 2021 eine/n

Schulleiter/in (m/w/d)

für die Katholische Schule Sankt Hildegard, Staatl. anerkannte Grund- u. Oberschule (SEK I) für Kinder und Jugendliche mit spezifischem Förderbedarf

Malteserstraße 171a in 12277 Berlin.

Der Katholischen Schule Sankt Hildegard ist es bis heute ein besonderes Anliegen, Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung einen spezifischen Förderbedarf haben, die Entfaltung in einem wertschätzenden Klima zu ermöglichen.

Zurzeit werden dort insgesamt 130 Schülerinnen und Schüler, überwiegend mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten körperlich-motorische Entwicklung und sozial-emotionale Entwicklung, von der 1. bis zur 10. Klasse betreut und zu allen staatlichen Schulabschlüssen der 9. und 10. Jahrgangsstufe geführt.

Physiotherapeutische, logopädische, psychologische, sozialpädagogische und pastorale Angebote ergänzen die Begleitung und Beratung der Schülerinnen und Schüler.

Das sonderpädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum der Schule bietet zudem an den katholischen Schulen des Erzbistums Berlin Hilfe für Kinder und Jugendliche an, die in ihrer Entwicklung beeinträchtigt sind.

Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen:

- mehrjährige Erfahrung und Profilierung im sonderpädagogischen Bereich
- den Willen und die Bereitschaft zur kooperativen Leitung und Vertretung der Schule in enger Abstimmung mit dem Schulleitungsteam und der Beauftragten für das Sonderpädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum
- konstruktive Zusammenarbeit mit dem Schulträger, der Schulgemeinschaft und der Kirchengemeinde zur Weiterentwicklung des pädagogischen und pastoralen Profils der Schule
- Zusammenarbeit mit Institutionen der Jugendhilfe, der beruflichen Orientierung sowie den medizinischen, psychologischen und therapeutischen Fachkräften
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich (Schul-)Organisation und Verwaltung sowie eine strukturierte Arbeitsweise
- gute Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin, insbesondere bezüglich der sonderpädagogischen Inhalte
- besondere Leitungs- und Personalführungskompetenz
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikationsfähigkeit und gute Menschenkenntnis
- ein hohes Maß an Engagement, Flexibilität und Entscheidungsfreude
- eine strukturierte Arbeitsweise mit der Fähigkeit zur Akzentuierung sowie Priorisierung komplexer Aufgaben
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers und Beachtung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der kirchlichen Dienstgemeinschaft
- die aktive Mitgliedschaft in der katholischen Kirche

Es handelt sich um ein Beförderungsamtsamt, das mit der Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis vergeben werden kann.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **15. April 2021** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Bildung Katholische Schulen
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
030 32684-125
schule@erzbistumberlin.de

**Nr. 61 Stellenausschreibungen
ständige/r Vertreter/in (m/w/d) der
Schulleitung für die Katholische Schule
Sankt Paulus - Grundschule**

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin sucht zum
1. August 2021

**eine/n ständige/n Vertreter/in (m/w/d)
der Schulleitung**

**für die Katholische Schule Sankt Paulus -
Grundschule**

Waldenserstraße 27 in 10551 Berlin.

Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen:

- eine mehrjährige Erfahrung im kirchlichen oder staatlichen Schuldienst im Bereich der Grundschule
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich (Schul-)Organisation und Verwaltung sowie eine strukturierte Arbeitsweise
- den Willen und die Bereitschaft zur kooperativen Arbeit im Schulleitungsteam
- die Bereitschaft zur Erarbeitung und Umsetzung des Schulprofils und zur Initiierung neuer Unterrichtsformen
- Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikationsfähigkeit und gute Menschenkenntnis
- ein hohes Maß an Engagement, Flexibilität, Belastbarkeit und Entscheidungsfreude
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers und Beachtung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der kirchlichen Dienstgemeinschaft

Es handelt sich um ein Beförderungsamtsamt, das mit der Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis vergeben werden kann.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **21. März 2021** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Bildung, Katholische Schulen
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
030 32684-125
schule@erzbistumberlin.de

**Nr. 62 Stellenausschreibung
ständige/r Vertreter/in (m/w/d) der
Schulleitung für die Katholische Schule
Sankt Marien - ISS**

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin sucht zum
1. August 2021 eine/n

ständige/n Vertreter/in (m/w/d) der Schulleitung

**für die Katholische Schule Sankt Marien - ISS
Integrierte Sekundarschule
mit gymnasialer Oberstufe
Donaustraße 58, 12043 Berlin-Neukölln**

**Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen neben der
Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen:**

- eine mehrjährige Erfahrung im kirchlichen oder staatlichen Schuldienst in der Sekundarstufe I/II
- ausgeprägte Fähigkeiten im Bereich (Schul-)Organisation und Verwaltung sowie eine strukturierte Arbeitsweise
- den Willen und die Bereitschaft zur kooperativen Arbeit im Schulleitungsteam
- die Bereitschaft zur Erarbeitung und Umsetzung des Schulprofils und zur Initiierung neuer Unterrichtsformen
- Kenntnisse im staatlichen Schulrecht / Schulrecht des Erzbistums Berlin
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikationsfähigkeit und gute Menschenkenntnis
- ein hohes Maß an Engagement, Flexibilität, Belastbarkeit und Entscheidungsfreude
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers und Beachtung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen der kirchlichen Dienstgemeinschaft

Es handelt sich um ein Beförderungsamtsamt, das mit der Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis vergeben werden kann.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **21. März 2021**
per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Bildung, Katholische Schulen
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
030 32684-125
schule@erzbistumberlin.de

**Nr. 63 Stellenausschreibung
Oberstufenkoordinator/in (m/w/d) für das
Katholische Schulzentrum
Bernhardinum - Gymnasium**

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin sucht zum
1. August 2021 eine/n

**Oberstufenkoordinator/in (m/w/d)
für das Katholische Schulzentrum
Bernhardinum - Gymnasium
Trebuser Str. 45, 15517 Fürstenwalde**

Ihre Aufgabe ist die selbstständige und eigenverantwortliche Koordination der pädagogischen Arbeit in der gymnasialen Oberstufe. Hierzu gehören insbesondere:

- die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe
- die Schullaufbahnberatung der Schülerinnen und Schüler
- die Organisation des Unterrichts in Zusammenhang mit der Abiturprüfung
- die Sicherung der Unterrichtsqualität in der gymnasialen Oberstufe

**Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen neben der
Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzung:**

- mehrjährige Unterrichtserfahrung in der Sekundarstufe II
- Erfahrungen in der Abnahme von Abiturprüfungen
- ein fundiertes Wissen über Qualität von Unterricht und ein angemessenes erzieherisches Handeln
- die ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kooperativen Arbeit im Schulleitungsteam und mit dem Lehrerkollegium
- Kenntnisse im staatlichen Schulrecht und im Schulrecht des Erzbistums Berlin
- hohe Medienkompetenz, insbesondere in den Bereichen der informations- und kommunikationstechnologischen Anwendungen, der Schulverwaltungssoftware und der Unterrichtssoftware
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikationsfähigkeit und gute Menschenkenntnis
- Durchsetzungs- und gutes Organisationsvermögen
- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, hohe Belastbarkeit und große Flexibilität
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers

Es handelt sich um ein Beförderungsamtsamt, das zuerst für zwei Jahre auf Probe vergeben werden kann.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **21. März 2021**
per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Bildung, Katholische Schulen
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
030 32684-125
schule@erzbistumberlin.de

**Nr. 64 Stellenausschreibung
Pädagogische/r Koordinator/in (Sek II)
für die Katholische Schule St. Marien - ISS**

Das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin sucht zum
1. August 2021

**eine/n Pädagogische/n Koordinator/in (Sek II) (m/w/d)
für die Katholische Schule St. Marien - ISS
Integrierte Sekundarschule mit gymnasialer
Oberstufe**
Donaustraße 58, 12043 Berlin-Neukölln

Ihre Aufgabe ist die selbstständige und eigenverantwortliche Koordination der pädagogischen Arbeit in der gymnasialen Oberstufe. Hierzu gehören insbesondere:

- die Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe
- die Schullaufbahnberatung der Schülerinnen und Schüler
- die Organisation des Unterrichts in Zusammenhang mit der Abiturprüfung
- die Sicherung der Unterrichtsqualität in der gymnasialen Oberstufe

Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen neben der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzung:

- mehrjährige Unterrichtserfahrung in der Sekundarstufe II
- Erfahrungen in der Abnahme von Abiturprüfungen
- ein fundiertes Wissen über Qualität von Unterricht und ein angemessenes erzieherisches Handeln
- die ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kooperativen Arbeit im Schulleitungsteam und mit dem Lehrerkollegium
- Kenntnisse im staatlichen Schulrecht und im Schulrecht des Erzbistums Berlin
- hohe Medienkompetenz, insbesondere in den Bereichen der informations- und kommunikationstechnologischen Anwendungen, der Schulverwaltungssoftware und der Unterrichtssoftware
- sicheres und professionelles Auftreten, eine überzeugende Kommunikationsfähigkeit und gute Menschenkenntnis
- Durchsetzungs- und gutes Organisationsvermögen
- überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, hohe Belastbarkeit und große Flexibilität
- volle Übereinstimmung mit der Erziehungskonzeption des Schulträgers

Es handelt sich um ein Beförderungsamt, das zuerst für zwei Jahre auf Probe vergeben werden kann.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte bis zum **21. März 2021** per E-Mail als PDF (möglichst eine Datei) an:

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Bereich Bildung, Katholische Schulen
Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin
030 32684-125
schule@erzbistumberlin.de

Nr. 65 Personalia

Die Rubrik 65 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter
<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 66 Todesfälle

Die Rubrik 66 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter
<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin